

3003 Bern, 7. März 2014

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Rückbau des alten Flugsicherungsturms

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2013 reichte die Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG (Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für den Rückbau des alten Flugsicherungsturms ein.

1.2 *Gesuchunterlagen*

- Schreiben der Alpar AG vom 29. Oktober 2013;
- Baugesuchsformular des Kantons Bern 1.0 vom 20. September 2013;
- Gesuchsformular Asbest vom 20. September 2013;
- Gesuchsformular Deklaration der Entsorgungswege vom 20. September 2013;
- Gesuchsformular Naturgefahren vom 20. September 2013;
- Situationsplan im Massstab 1:500 vom 25. September 2013; Plan-Nr. 10'282-34;
- Foto des Flugsicherungsturms vom 20. September 2013.

1.3 *Beschrieb und Begründung*

Der alte Flugsicherungsturm soll zurückgebaut und das Abbruchmaterial entsprechend den geltenden Vorschriften entsorgt werden. Der Flugsicherungsturm ist nicht im Bauinventar des Kantons Bern enthalten. Die hohe Zunahme der Passagierzahlen der letzten Jahre führt zu Mehrverkehr. Die heutige Terminalzufahrt erreicht vor allem an Wochenenden die Kapazitätsgrenze. Der Zubringer- und Abholverkehr führt zu schwierigen Verkehrsverhältnissen. Die Flächen für die Fussgänger sind knapp und der alte Flugsicherungsturm wirkt durch seine Lage als Barriere und schränkt die verfügbaren Flächen erheblich ein. Die Vorfahrt soll neu organisiert werden. Mit dem Rückbau des alten Flugsicherungsturms kann die Verkehrsfläche für die Fussgänger erhöht werden und die Wirkung als Barriere fällt weg.

1.4 *Standort*

Der alte Flugsicherungsturm befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Belp, Flugplatzstrasse, Parzellen-Nr. 1372.

1.5 *Eigentum*

Die Parzelle-Nr. 1372 ist im Eigentum der Stadt Bern, welche das Gesuch mitunterzeichnet hat.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Mit Schreiben vom 6. November 2013 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr (AöV) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 27. November 2013 und im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 28. November 2013 publiziert und in der Gemeinde Belp vom 2. Dezember 2013 bis 15. Januar 2014 öffentlich aufgelegt.

Im Übrigen hörte das BAZL mit Schreiben vom 6. November 2013 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt an.

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.

2.3 *Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 15. November 2013 nahm das AöV aufgrund der bei ihr eingegangenen Fachberichte Stellung zum Vorhaben und stellte dem BAZL den Fachbericht der Energie Belp AG vom 2. Dezember 2013 und die Stellungnahme der Gemeinde Belp vom 27. Dezember 2013 zu.

Das BAFU hielt mit E-Mail vom 13. November 2013 fest, dass das Merkblatt zur Entsorgung von asbesthaltigen Materialien zu berücksichtigen sei. Weitere Anträge stellte das BAFU nicht.

Das BAZL nahm eine luftfahrtspezifische Prüfung vor und hielt die Ergebnisse im Bericht vom 5. Dezember 2013 fest.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2014 wurden der Gesuchstellerin sämtliche Berichte zugestellt und sie wurde zur Einreichung von Schlussbemerkungen eingeladen.

Die Gesuchstellerin hielt in ihren Schlussbemerkungen vom 25. Februar 2014 fest, dass sie die zugestellten Berichte geprüft habe und mit den Auflagen einverstanden sei. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt diene dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Unter Berücksichtigung der Gesamtanlage «Flughafen Bern-Belp» kann das Vorhaben aufgrund seiner räumlichen Dimension und Lage nicht mehr als derart gering bezeichnet werden, als dass das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nur unwesentlich verändert würde. Darüber hinaus wird mit dem Rückbau des alten Flugsicherungsturms das äussere Erscheinungsbild wesentlich verändert. Aus die-

sen Gründen gelangt das ordentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

1.5 *Umweltauswirkungen*

Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Umwelt des Flughafens und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2. **Materielles**

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für den Rückbau des alten Flugsicherungsturms liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3). Das Projekt wurde zudem von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Vorhaben steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts zum Flughafen Bern-Belp vom 4. Juli 2012 im Einklang. Der alte Flugsicherungsturm wird nicht mehr für den ursprünglich gedachten Zweck verwendet und deshalb zurückgebaut.

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL und dem AöV jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn respektive die Fertigstellung anzumelden. Nach der Ausführung des Vorhabens ist der Gemeinde Belp ein Revisionsplan zuzustellen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Das Vorhaben wurde einer luftfahrtspezifischen Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung der ICAO-Vorschriften, namentlich *Annex 14, Vol. I (AMDT 11)* unterzogen. Die Prüfung ergab, dass die Anforderungen unter Vorbehalt folgender Auflagen eingehalten werden:

- Sämtliche Baugeräte sind dem BAZL frühzeitig – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrthindernisse zu melden.
- Vor Baubeginn sind die Auswirkungen der Baustelle auf die Kommunikations- und Navigationsanlagen der Skyguide sowie auf die Flugoperationen (PANS-OPS) zu untersuchen und dem BAZL ist ein Nachweis zu erbringen, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.
- Es ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die Verunreinigung der Flugbetriebsflächen durch die Bautätigkeiten (Staub) auf ein Minimum reduziert wird.
- Betriebsänderungen aufgrund der Baustelle sind frühzeitig per NOTAM zu publizieren (Einreichung durch die Flugplatzhalterschaft mindestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn bei BAZL-LIFS, lifs@bazl.admin.ch).

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung werden in die Verfügung aufgenommen.

2.6 *Kantonsstrasse und Strassenverkehr*

Das AöV macht aufgrund des eingeholten Fachberichts des Oberingenieurkreis II des Kantons Bern in seiner Stellungnahme vom 24. Januar 2014 folgende Auflagen:

- Das zuständige Strasseninspektorat (Mittelland Süd, Tel. 031 308 60 20) sei mindestens drei Wochen vor Baubeginn zu kontaktieren, um die Massnahmen während dem Bau gegenüber der Kantonsstrasse festzulegen.
- Der Strassenverkehr dürfe durch das Vorhaben nicht gefährdet werden. Beim Abbruch seien alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen (Abschrankung, Beleuchtung, usw.). Die Signalisation der Baustelle habe nach den Wei-

sungen des Strasseninspektorates und der Kantonspolizei zu erfolgen.

- Schäden an der Kantonsstrasse, welche auf das Vorhaben zurückzuführen seien, müssten auf Kosten der Gesuchstellerin behoben werden.
- Der betroffene Velowanderweg müsse während der gesamten Bauzeit befahrbar sein.

Das UVEK betrachtet die beantragten Auflagen als rechtskonform und nimmt sie in die Verfügung auf.

2.7 *Gewässerschutz, Grundwasser und Abfallentsorgung*

Das AöV macht aufgrund des eingeholten Fachberichts des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern in seiner Stellungnahme vom 24. Januar 2014 folgende Auflagen:

- Das Grundstück mit der Parzellen-Nr. 1372 sei im Kataster der belasteten Standorte (KbS) des BAZL verzeichnet (Nr. 3.02.2-1). Sollte während den geplanten Arbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, sei eine Fachperson für Altlasten beizuziehen und das AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, sei umgehend zu benachrichtigen.
- Die Entsorgung der Bauabfälle habe gemäss SIA-Norm 430 «Entsorgung von Bauabfällen» (SN 509 430) zu erfolgen. Entsorgungsgebiete werden unter www.abfall.ch aufgeführt.
- Das Merkblatt «Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen» vom September 2011 sei zu berücksichtigen.

Das BAFU hält in seiner Stellungnahme (E-Mail vom 13. November 2013) fest, dass das Merkblatt des Kantons Bern zur Entsorgung von asbesthaltigen Materialien zu berücksichtigen sei.

Das UVEK betrachtet die beantragten Auflagen des AöV und des BAFU als rechtskonform und nimmt sie in die Verfügung auf.

2.8 *Energie und Werkleitungen*

Mit Fachbericht vom 2. Dezember 2013 nahm die Energie Belp AG, 3123 Belp, positiv Stellung zum Vorhaben und legte ihrem Schreiben folgende Unterlagen bei:

- Fachbericht vom 2. Dezember 2013;
- Merkblatt «Vorsicht Werkleitungen» vom 1. Januar 2013;
- Plan «Legende Netzauskunft Energie Belp» im Massstab 1:500 vom 2. Dezember 2013, Plan-Nr. 2013-459;
- Plan «Legende Netzauskunft Abwasser Belp» im Massstab 1:500 vom 2. Dezember 2013, Plan-Nr. 2013-460;
- Merkblatt «Dienstleistungen Leitungskataster, Vorsicht bei Grabarbeiten».

Der Fachbericht und die eingereichten Unterlagen der Energie Belp AG sind für das Vorhaben zu berücksichtigen. Das UVEK erklärt den Fachbericht und die eingereichten Unterlagen der Energie Belp AG zur Beilage 1 dieser Verfügung.

2.9 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen und das AöV jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.10 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem AöV und der Gemeinde Belp wird sie zur Kenntnis zugestellt.

¹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11)

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Gesuch der Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG betreffend den Rückbau des alten Flugsicherungsturms wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafen Bern-Belp, Parzelle Nr. 1372, 3123 Belp.

1.2 Massgebende Unterlagen

- Schreiben der Alpar AG vom 29. Oktober 2013;
- Baugesuchsformular des Kantons Bern 1.0 vom 20. September 2013;
- Gesuchsformular Asbest vom 20. September 2013;
- Gesuchsformular Deklaration der Entsorgungswege vom 20. September 2013;
- Gesuchsformular Naturgefahren vom 20. September 2013;
- Situationsplan im Massstab 1:500 vom 25. September 2013; Plan-Nr. 10'282-34.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen und dem AöV jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.
- 2.1.4 Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn respektive die Fertigstellung anzumelden. Nach der Ausführung des Vorhabens ist der Gemeinde Belp ein Revisionsplan zuzustellen.

2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

- 2.2.1 Sämtliche Baugeräte sind dem BAZL frühzeitig – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrthindernisse zu melden.
- 2.2.2 Vor Baubeginn sind die Auswirkungen der Baustelle auf die Kommunikations- und Navigationsanlagen der Skyguide sowie auf die Flugoperationen (PANS-OPS) zu untersuchen und dem BAZL ist ein Nachweis zu erbringen, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.
- 2.2.3 Es ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die Verunreinigung der Flugbetriebsflächen durch die Bautätigkeiten (Staub) auf ein Minimum reduziert wird.
- 2.2.4 Betriebsänderungen aufgrund der Baustelle sind frühzeitig per NOTAM zu publizieren (Einreichung durch die Flugplatzhalterschaft mindestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn bei BAZL-LIFS, lifs@bazl.admin.ch).
- 2.2.5 Es ist während der Bauarbeiten auf eine Höhenbeschränkung der Baufahrzeuge zu achten.

2.3 *Kantonsstrasse und Strassenverkehr*

- 2.3.1 Das zuständige Strasseninspektorat (Mittelland Süd, Tel. 031 308 60 20) ist mindestens drei Wochen vor Baubeginn zu kontaktieren, um die Massnahmen während dem Bau gegenüber der Kantonsstrasse festzulegen.
- 2.3.2 Der Strassenverkehr darf durch das Vorhaben nicht gefährdet werden. Beim Abbruch sind alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen (Abschränkung, Beleuchtung, usw.).
- 2.3.3 Die Signalisation der Baustelle hat nach den Weisungen des Strasseninspektorates und der Kantonspolizei zu erfolgen.
- 2.3.4 Schäden an der Kantonsstrasse, welche auf das Vorhaben zurückzuführen sind, müssen auf Kosten der Gesuchstellerin behoben werden.
- 2.3.5 Der betroffene Velowanderweg muss während der gesamten Bauzeit befahrbar sein.

2.4 *Gewässerschutz, Grundwasser und Abfallentsorgung*

- 2.4.1 Sollte während den geplanten Arbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, ist eine Fachperson für Altlasten beizuziehen und das AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, ist umgehend zu benachrichtigen.

- 2.4.2 Die Entsorgung der Bauabfälle hat gemäss SIA-Norm 430 «Entsorgung von Bauabfällen» (SN 509 430) zu erfolgen.
- 2.4.3 Das Merkblatt «Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen» vom September 2011 ist zu berücksichtigen.
- 2.4.4 Das Merkblatt des Kantons Bern zur Entsorgung von asbesthaltigen Materialien ist zu berücksichtigen.

2.5 *Energie und Werkleitungen*

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen der Energie Belp AG werden zur Beilage 1 dieser Verfügung erklärt:

- Fachbericht vom 2. Dezember 2013;
- Merkblatt «Vorsicht Werkleitungen» vom 1. Januar 2013;
- Plan «Legende Netzauskunft Energie Belp» im Massstab 1:500 vom 2. Dezember 2013, Plan-Nr. 2013-459;
- Plan «Legende Netzauskunft Abwasser Belp» im Massstab 1:500 vom 2. Dezember 2013, Plan-Nr. 2013-460;
- Merkblatt «Dienstleistungen Leitungskataster, Vorsicht bei Grabarbeiten».

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, für sich und zuhanden der angehörten Fachstellen
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern (per E-Mail)

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

Beilage

Beilage 1: Fachbericht der Energie Belp AG vom 2. Dezember 2013 inkl. der aufgeführten Unterlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.